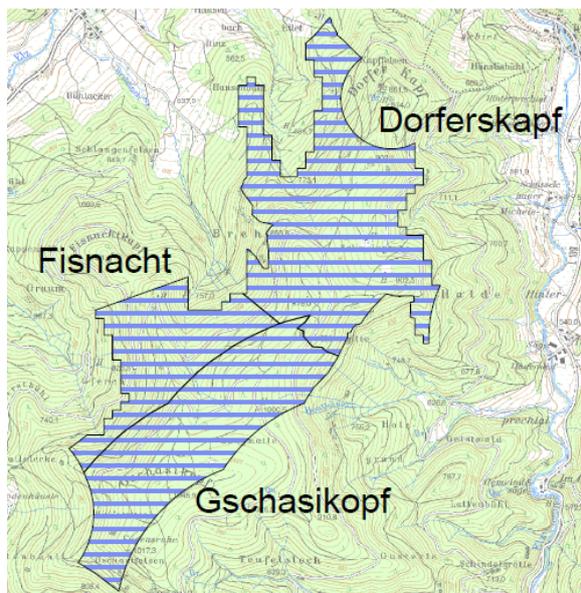


Gemeindeverwaltungsverband
Elzach / Winden im Elztal / Biederbach

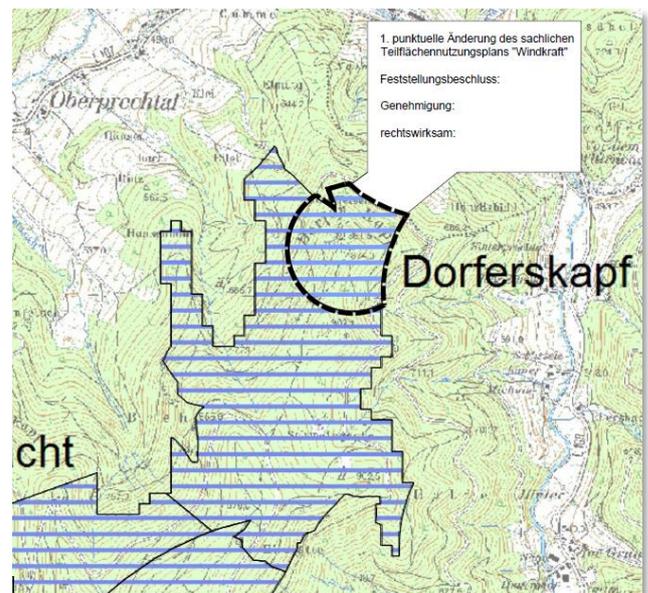
1. Änderung und Erweiterung
Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur
Ausweisung von Konzentrationszonen
für Windkraftanlagen

Umweltbericht: Vorschlag zu Umfang und Detaillierungsgrad
der für die Abwägung erforderlichen Belange
des Umweltschutzes gem. § 2 (4) BauGB

– Stand Dezember 2024 –



fsp (2015)



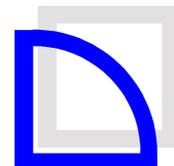
fsp (2024)

Auftraggeber:

Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG
Lotzbeckstraße 45
77933 Lahr/Schwarzwald

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
GAEDE u. GILCHER Partnerschaftsgesellschaft

Schillerstr. 42, 79102 Freiburg, Tel. 0761/ 791029-7, 791029-8, 791029-9
info@gaeде-gilcher.de www.gaeде-gilcher.de



Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	5
3	Umweltprüfung.....	6
4	Verfahrensschritte.....	7
4.1	1. Änderung und Erweiterung Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen.....	7
4.2	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	8
5	Kurzbeschreibung der Umweltsituation	9
6	Vorläufige Wirkungsabschätzung.....	10
6.1	Beschreibung der Wirkungen.....	10
6.2	Wirkungszusammenhänge (Relevanzmatrices)	11
6.3	Abschätzung der Entscheidungserheblichkeit.....	13
6.4	Beurteilung der vorhandenen Umweltinformationen.....	13
7	Vorgeschlagener Untersuchungsrahmen	14
7.1	Bauphase	15
7.2	Anlage	15
7.3	Betrieb.....	17
7.4	Unfall	18
7.5	Artenschutz / Natura 2000	18
8	Vorschlag zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes.....	19
	Literatur	20
	Anhang	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	1. Änderung und Erweiterung Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen (FSP 2024)	3
Abbildung 1-2:	Mittlere gekappte Windleistungsdichte (W/m ²) in 160 m ü.G. (LUBW 2024)	4
Abbildung 1-3:	Akteure und Aufgaben bei der Umsetzung der Gemeindeöffnungsklausel	5
Abbildung 3-1:	Schutzkategorien (LUBW 2024)	9

Gemeindeverwaltungsverband Elzach / Winden im Elztal / Biederbach

1. Änderung und Erweiterung Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen

Untersuchungsrahmen: Vorschlag des Vorhabenträgers hinsichtlich Inhalt, Umfang und Detailtiefe des Umweltberichts gem. § 2 (4) BauGB (Scoping)

Das vorliegende Konzept dient als Vorbereitung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung im Zuge der ersten Änderung und Erweiterung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen des Gemeindeverwaltungsverbands Elzach / Winden im Elztal / Biederbach im Bereich „Dorferskapf“.

1 Anlass und Aufgabenstellung

**Sachlicher
Teilflächennutzungs-
plan Windkraft
Stand: 24.06.2015
Gemeindeverwaltungs-
verband Elzach
Fassung: Feststellung
- Begründung -**

Der sachliche Teilflächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen aus dem Jahr 2015 (Feststellung) hat die Bereiche „Gschasikopf“ und „Dorferskapf“ als Eignungsgebiete zur Ausweisung von Windenergieanlagen untersucht.

Im Verlauf von drei Offenlagen während des Planungsprozesses erfolgte aufgrund der eingegangenen TÖB-Stellungen eine Reduzierung des Flächenzuschnitts.

Der Bereich „Dorferskapf“ wurde von der Gebietskulisse ausgenommen, da hier bereits im Rahmen der ersten Offenlage Hinweise eingingen, die dazu führten, einen Abstand von 300 m zur Dorferskapf-Hütte einzuhalten, was zu einer Flächenreduzierung um 32 ha führte ((vgl. FSP.STADTPLANUNG, 2015A).

Anlass

Das E-Werk Mittelbaden unternahm bereits im Jahr 2016 den Versuch, für das Projekt „Gschasi“ eine Genehmigung zu erlangen, was damals scheiterte. Aufgrund der veränderten energiewirtschaftlichen und politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen aktuell konkrete Planungsabsichten zur Errichtung von vier Windenergieanlagen auf Elzachs Hausberg „Gschasikopf“.

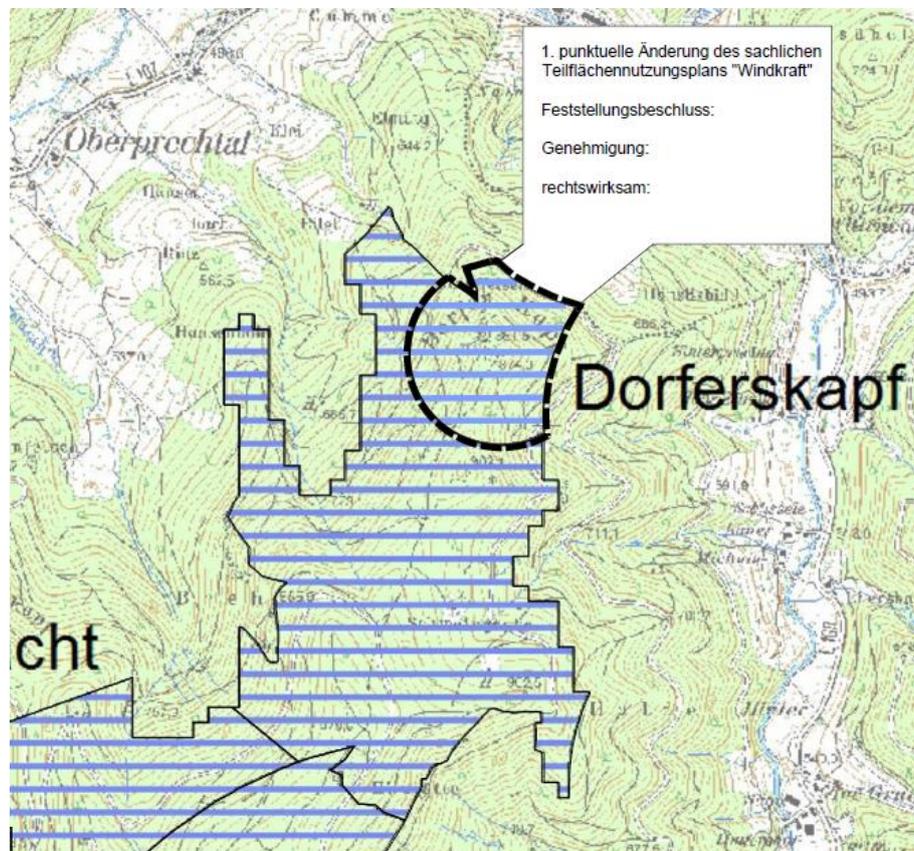


Abbildung 1-1: 1. Änderung und Erweiterung Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen (FSP 2024)

Da der Standort der nördlichsten geplanten Windenergieanlage außerhalb der rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszonen zur Windkraftnutzung des GVV Elzach auf dem „Dorferskapf“ vorgesehen ist, soll von der neu geschaffenen Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e BauGB Gebrauch gemacht werden, wonach für Kommunen nun die Möglichkeit besteht, „eigene“ Gebiete¹ auszuweisen.

¹ Zuständig für die Ausweisung von Windenergiegebieten sind in Baden-Württemberg die Regionalverbände, Kommunen sind somit nicht selbst Planungsträger i.S. des WindBG. Ausdrücklich gelten die über § 245e BauGB ausgewiesenen Gebiete dann als Windenergiegebiete i.S. des § 2 Nr. 1 WindBG und werden auf das Flächenziel des jeweiligen Bundeslandes angerechnet. Anders als Ausweisungen nach dem „alten“ System können Ausweisungen auf Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel nicht durch die Träger der Regionalplanung übersteuert werden (<https://www.windindustrie-in-deutschland.de/fachartikel/die-gemeindeoeffnungsklausel-nach-245e-baugb>).

Die Windleistungsdichte im Plangebiet liegt bei ca. 515 - 660 W/m². Gemäß LUBW-Angaben kann von einem Jahresertrag > 14.000 MWh/a ausgegangen werden.

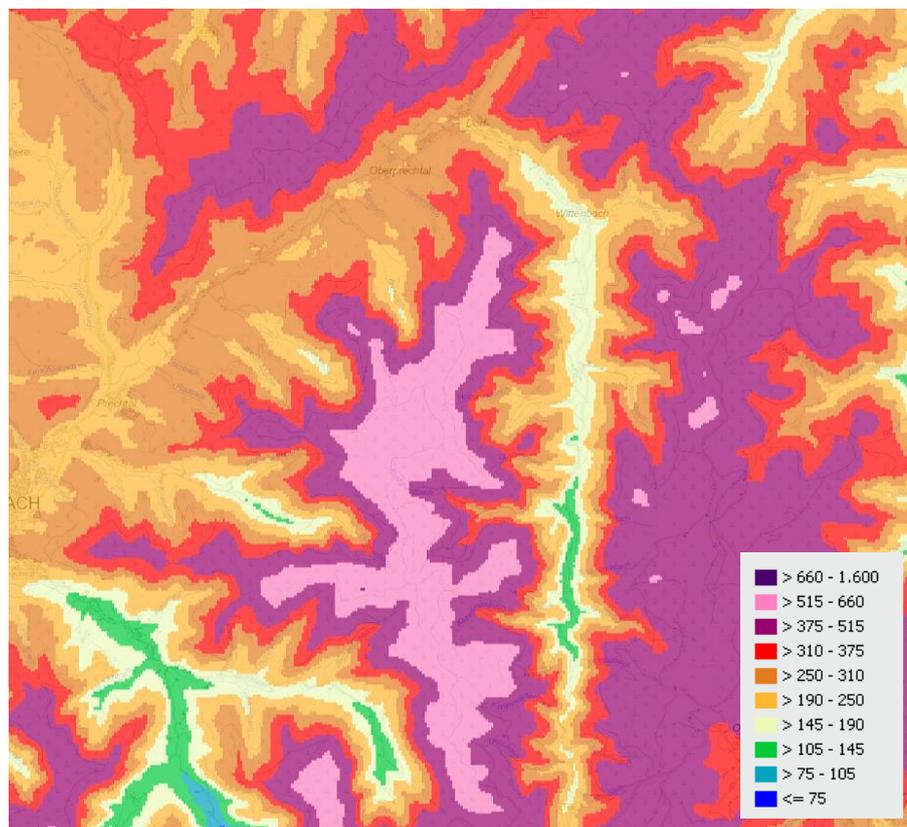


Abbildung 1-2: Mittlere gekappte Windleistungsdichte (W/m²) in 160 m ü.G. (LUBW 2024)

Neuregelung des § 245e Absatz 5 BauGB
(verändert nach BWE 2024)

Den Kommunen wurde durch die Gemeindeöffnungsklausel Autonomie für die Flächenverwendung im Rahmen der Energiewende zurückgegeben. Damit ist es nun möglich, abweichend zur Regionalplanung, selbst Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Die Öffnungsklausel des § 245e Absatz 5 BauGB lautet:
„Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von

der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt“.

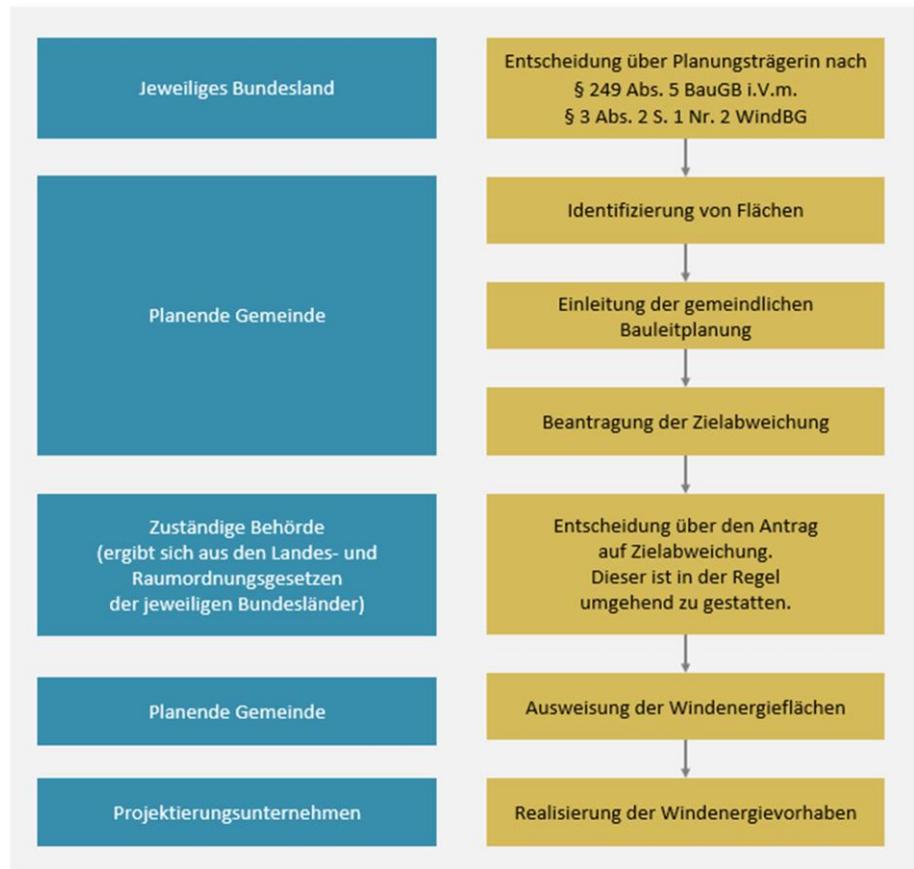


Abbildung 1-3: Akteure und Aufgaben bei der Umsetzung der Gemeindeöffnungsklausel (BWE 2024)

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Neuregelung des § 245e Abs. 1 BauGB (verändert nach BWE 2024)

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 245e BauGB für Kommunen die Voraussetzungen für eine „Isolierte Positivplanung“ geschaffen. Stellt ein Planungsträger in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dar, kann sich die Abwägung auf diejenigen Belange beschränken, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten bleiben. Hiervon ist nach der Neuregelung regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. Damit können gezielte Flächen ausgewählt und planerisch gesichert werden, ohne

das gesamte Planungskonzept der Konzentrationsplanung überarbeiten zu müssen.

Die Voraussetzungen für eine isolierte Positivplanung sind im vorliegenden Fall erfüllt. Der Gemeindeverwaltungsverband Elzach hat im Jahr 2015 einen wirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen aufgestellt, der die Rechtswirkungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 zur Folge hat.

Insgesamt wurde in diesem Plan Konzentrationszonen in einer Größe von 510 ha ausgewiesen. Die im Teil-FNP ausgewiesenen Konzentrationszonen Dorferskopf weist eine Größe von 122 ha auf. Die geplante Erweiterungsfläche der Konzentrationszonen Dorferskopf umfasst eine Fläche von 22,4 ha, was deutlich weniger als 25 Prozent der insgesamt im Teil FNP ausgewiesenen Flächen entspricht, so dass die Grundzüge der Planung im Sinne des § 245e Abs. 1 BauGB erhalten bleiben (verändert nach FSP.STADTPLANUNG, 2024).

3 Umweltprüfung

Vorschlag zu Umfang und Detaillierungsgrad der für die Abwägung erforderlichen Belange des Umweltschutzes gem. § 2 (4) BauGB („Scoping-Unterlagen“)

Der vorliegende Vorschlag zu Umfang und Detaillierungsgrad der für die Abwägung erforderlichen Belange des Umweltschutzes gem. § 2 (4) BauGB („Scoping-Unterlagen“) als Teil der rechtlich erforderlichen Umweltprüfung dient als Vorbereitung zur Besprechung von Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltprüfung.

Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen besteht für die Kommune die rechtliche Verpflichtung, eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichts ergibt sich aus Anlage 1 BauGB.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Gem. § 2a BauGB ist der Umweltbericht mit dem Bauleitplan als gesonderter Teil der Begründung vorzulegen.

Die Inhalte des Umweltberichts bilden die wesentliche Grundlage zur Ermittlung geeigneter Konzentrationszonen aus Umweltsicht einschl. der Berücksichtigung von Natur- und Artenschutzaspekten.

Der Schwerpunkt des Umweltberichts liegt auf der Beurteilung konkreter Umweltauswirkungen bei der Ausweisung möglicher Konzentrationszonen für die Windenergienutzung (soweit auf der Ebene des Flächennutzungsplans aufgrund dessen Konkretisierungsgrad bzw. Maßstabsebene absehbar bzw. prognostizierbar).

Methodik

Die Abwägung der Planänderung können auf diejenigen Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung bzw. Festlegung der zusätzlichen Flächen berührt sind.

Der bestehende Teilflächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ist von der Positivplanung unangetastet, dessen Konzentrationswirkung bleibt bestehen.

4 Verfahrensschritte

4.1 1. Änderung und Erweiterung Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen

Änderungsbeschluss

Die neue Vorschrift des § 245e Absatz 5 BauGB regelt, dass Gemeinden, die nicht zuständige Planungsträgerinnen nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sind, abweichend von der Regionalplanung selbst Flächen für die Windenergie ausweisen können. Dies gilt auch dann, wenn die regionalen Planungen in ihrem Gebiet keine Windflächen vorgesehen haben. Der Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung soll stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt. Diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 2027 befristet und soll den Handlungsspielraum der Kommunen erweitern, um den Ausbau von Windenergieanlagen an Land zu beschleunigen.

Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung von (Teil-)Flächennutzungsplänen besteht für Kommunen die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung. Mit der BauGB-Novellierung 2004 wurde die Umweltprüfung in die bestehenden Verfahrensschritte der Bauleitplanung integriert und als Regelverfahren für grundsätzlich alle Bauleitpläne ausgestaltet (§ 2 BauGB). Sie führt als einheitliches Trägerverfahren die bauplanungsrechtlich relevanten umwelt- und naturschutzrechtlichen Aspekte

[S]UP/UVP, Natura 2000, Artenschutz und Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG zusammen.

**Frühzeitige
Beteiligung /
Scoping**

Der vom GVV Elzach / Winden im Elztal / Biederbach vorgelegte „Vorschlag hinsichtlich Inhalt, Umfang und Detailtiefe des Umweltberichts gem. § 2 (4) BauGB“ bietet den Trägern öffentlicher Belange in Zusammenhang mit dem Scopingtermin die Gelegenheit zur Stellungnahme.

4.2 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Vorhabenträgerin Der zweite Verfahrensschritt ist nicht Inhalt des vorliegenden Vorschlags zum Untersuchungsrahmen auf FNP-Ebene, wird aber im Folgenden aufgeführt, um eine vollständige Übersicht über die Projektplanung zu geben.

Während im ersten Verfahrensschritt der GVV Elzach / Winden im Elztal / Biederbach als Vorhabenträger agiert, wird im Schritt des Zulassungsverfahrens (immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) das E-Werk Mittelbaden, Vorhabenträgerin sein.

**Erforderliche
umweltrelevante
Antragsunterlagen**

Für den Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind nach momentanem Kenntnisstand mindestens die folgenden Unterlagen erforderlich:

- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive Maßnahmenkonzept
- UVP – standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
- Waldumwandlung: Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung.

5 Kurzbeschreibung der Umweltsituation

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich an den nördlichen Ausläufern des Gschasikopfs in Höhenlagen zwischen 820 und 950 Meter ü.M. in weitestgehend geschlossenen Waldgebieten, die sich überwiegend aus forstwirtschaftlich intensiv genutzten Fichtenbeständen und naturnahen Bergmischwäldern auf Hanglagen zusammensetzen. Lokal stocken kleinflächig reine Buchenwaldbestände. Die Tallagen sind geprägt von unterschiedlich intensiv genutzten Grünlandgebieten und naturnahen Fließgewässerabschnitten mit begleitenden Auwäldern.

Randlich dominieren im Betrachtungsraum intensiv genutzte Fichtenwälder in unterschiedlicher Ausprägung. Eine Ausnahme bildet dabei das im Norden des Untersuchungsgebietes liegende Naturschutzgebiet „Prechtaler Schanze-Ecklesberg“ mit einem vielfältig strukturierten Mosaik aus naturschutzfachlich bedeutsamen Wiesen, Weiden und Niederwäldern aus historischen Nutzungsformen (verändert nach BIOPLAN 2024).

Schutzgebiete

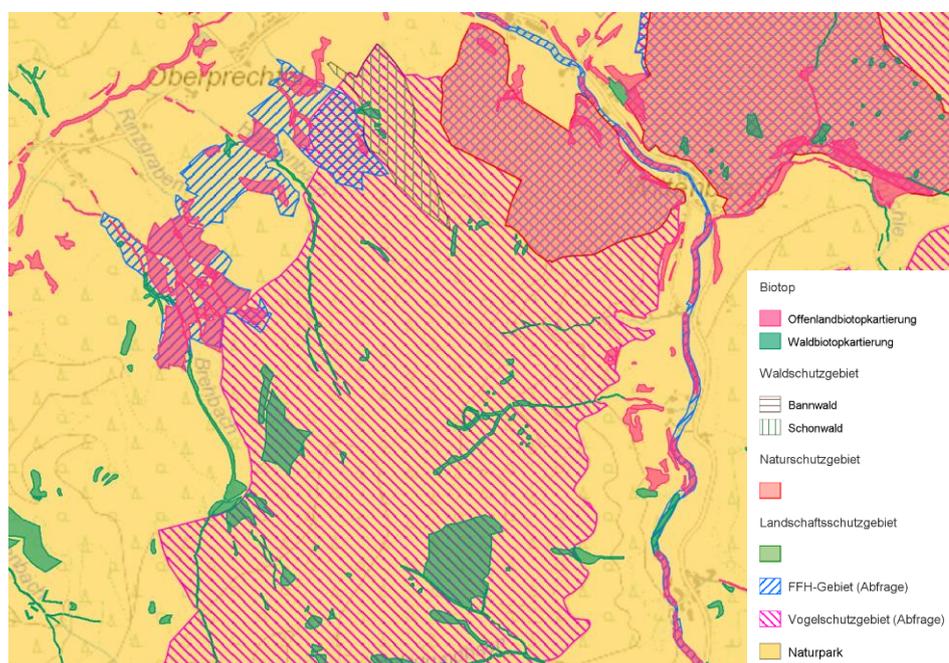


Abbildung 5-1: Schutzkategorien (LUBW 2024)

6 Vorläufige Wirkungsabschätzung

6.1 Beschreibung der Wirkungen

Bei Umsetzung der Planung ist, nach derzeitigem Wissensstand, von den in der nachfolgenden Matrix dargestellten Wirkungen auszugehen.

Als voraussichtlich entscheidungserhebliche Aspekte (●) sind:

- Immissionen während der Bauphase (Mensch, Pflanzen und Tiere, Landschaft und Erholung),
- anlagenbedingte Wirkungen wie Flächeninanspruchnahme (Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden, Landschaft und Erholung), mögliche Zerschneidungseffekte (Tiere) und Veränderungen des Raumeindrucks (Mensch/Erholung, Landschaft, kulturelles Erbe),
- betriebsbedingte Wirkungen wie absehbare Lärmimmissionen, Schattenwurfimmissionen (Mensch, Erholung) und Mortalität durch Kollision (Tiere),
- sowie Unfälle in Form von Brand (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft) und Leckage (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser) anzusehen.

Andere auftretende Auswirkungen sind im vorliegenden Fall entweder durch entsprechende Maßnahmen (z. B. gestalterischer Art) vermeid-/minimierbar oder aufgrund der momentan ungünstigen Ausprägung von Schutzguteigenschaften („Vorbelastung“) nicht erheblich.

„Erheblichkeit“ wird dabei in Anlehnung an LANA / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (1996) definiert als eine Schwelle der Beeinträchtigungsintensität, bei deren Überschreiten in einzelnen Bereichen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes ein Vorhaben nach den Vorschriften des §§ 14 ff. BNatSchG 2010, d.h. als „Eingriff in Natur und Landschaft“, zu behandeln ist.

Bezüglich der Frage, ab wann von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist, gelten in Anlehnung an LANA (1996) folgende Kriterien:

- Bei Betroffenheit von
 - Funktionen besonderer Bedeutung,
 - nach den Naturschutzgesetzen geschützten Gebieten,
 - Biotopen, deren Beeinträchtigungen als „nicht ausgleichbar“ einzustufen sind,
 - Bereichen fehlender bis geringer Vorbelastung bzw. Bereichen hoher Vorbelastung bei „Befürchtung“ nichtreversibler Beeinträchtigungen („Umkippen des Ökosystems“),
 - Funktionen allgemeiner Bedeutung, wenn die Erfüllung der an sie gebundenen derzeitigen oder beabsichtigten Funktionen auf Dauer oder teilweise nicht mehr gewährleistet werden können.
- Bei Subsumierung unter Positivlisten der Länder (als Hinweis für die Bestimmung der Erheblichkeit)
- Bei Auftreten von Summeneffekten bei im Einzelfall unerheblichen Beeinträchtigungen.

6.2 Wirkungszusammenhänge (Relevanzmatrices)

Die nachfolgende Relevanzmatrix zeigt mögliche Wirkungszusammenhänge zwischen den im UVPG aufgeführten Schutzgütern und möglichen Wirkfaktoren bei Realisierung des Vorhabens unter folgenden Randbedingungen auf:

- der Einfluss bewegt sich oberhalb einer gewissen Wirkungsschwelle (messtechnische Nachweisbarkeitsgrenze),
- (natur-)wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf einzelne Wirkungszusammenhänge sind bekannt,
- die Beziehungen sind mit vertretbarem Aufwand planerisch zu ermitteln,
- der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz findet Beachtung.

Wirkung	Schutzgut								
	Mensch [Gesundheit, Wohlbefinden]	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land- schaft, Erholung	Kultu- relles Erbe	

Bau	Immissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe)	●	●	—	—	—	● (M)	●	—
	Zugänglichkeit	—	—	—	—	—	—	● (M)	—

Anlage	Flächeninanspruchnahme / Baukörper	—	●	●	●	—	—	● (M)	—
	veränderte Wasser- verfügbarkeit	—	—	—	—	—	—	—	—
	kleinklimatische Veränderungen	—	● (M,W)	—	—	—	● (M,W)	—	—
	Zerschneidung	—	●	—	—	—	—	—	—
	Veränderung des Raumein- drucks + der Raumqualität	vgl. Land- schaft, Er- holung	—	—	—	—	—	●	—

Betrieb	Lärmimmission	●	●	—	—	—	—	●	—
	Schattenwurf	●	●	—	—	—	—	●	—
	Schadstoff- immissionen	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mortalität durch Kollision	—	●	—	—	—	—	—	—

Wirkung \ Schutzgut	Mensch	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Land-schaft, Erholung	Kultu-relles Erbe
	[Gesundheit, Wohlbefinden]							

nicht bestimmungsgemäßer Betrieb / Unfall	Brand	●	●	—	●	●	●	—	—
	Leckage	●	●	—	●	●	—	—	—

● relevant, voraussichtlich entscheidungserheblicher Aspekt

● im Einzelfall relevant, voraussichtlich nicht entscheidungserheblich wegen

Vorbelastung (V)

Wissenslücken / Forschungsbedarf (W)

Maßnahmen (M), z.B. Begrünung, Verwendung wasserdurchlässiger Decken, Bauausführung

— nicht relevant, nicht entscheidungserheblich

6.3 Abschätzung der Entscheidungserheblichkeit

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts werden nur diejenigen Aspekte weiter betrachtet, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten bzw. möglich sind. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund des Zumutbarkeits- bzw. Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Sowohl die Auswirkungen auf die Schutzgüter als auch die Bedeutung der Schutzgüter für verschiedene (Umwelt-) Ziele variieren im Raum. Eine raumdifferenzierte Betrachtung wird i.d.R. ergeben, dass detailliertere Informationen nur für bestimmte Teilräume erforderlich sind, nicht jedoch flächendeckend für das Untersuchungsgebiet.

6.4 Beurteilung der vorhandenen Umweltinformationen

Für die voraussichtlich entscheidungserheblichen Fragestellungen wird geprüft, ob die vorhandenen Informationen eine hinreichend genaue Beurteilung des jeweiligen Ausmaßes der Beeinträchtigungen zulassen.

Zeit- und kostenaufwendige Datenerhebungen können in all jenen Fällen unterbleiben, in denen das Ausmaß absehbarer Beeinträchtigungen offensichtlich sind.

Vertiefte Ermittlungen für bestimmte Fragestellungen sind unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dann zu bestimmen, wenn in Bezug auf Beeinträchtigungen, denen eine hohe Entscheidungserheblichkeit zukommt, Kenntnislücken über die Ausprägung der Schutzgüter bzw. Unsicherheiten bei der Wirkungsprognose aufgrund mangelhafter Datengrundlage bestehen. Die Verhältnismäßigkeit hängt ab

- vom Zeit- und Kostenaufwand in Relation zum Gesamtaufwand des Vorhabens,
- vom Ausmaß der Kenntnislücken und Prognoseunsicherheiten, die bei Verwendung vorhandener (unzureichender) Daten bzw. kostengünstigerer Methoden offenbleiben und
- von der Entscheidungserheblichkeit der benötigten Informationen.

7 Vorgeschlagener Untersuchungsrahmen

Nachfolgend sind die nach überschlägiger Einschätzung voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und der sich daraus ergebende Untersuchungsbedarf unter Berücksichtigung bereits vorliegender Untersuchungsergebnisse dargestellt. Teilweise kann auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden.

Hinweis zum weiteren Vorgehen

Für die Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen im Kontext des Flächennutzungsplanverfahrens finden auf Basis der bereits erfolgten Abstimmung mit dem E-Werk Mittelbaden alle relevanten Datengrundlagen und Gutachten / Berichte aus dem Zulassungsverfahren Verwendung.

Ergänzend erfolgt eine Evaluierung der von FSP.STADTPLANUNG und FAKTORGRÜN in Zusammenhang mit der Erstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Bereich der GVV Elzach 2015 erstellten Informationen im Hinblick auf Aktualität, Detaillierungsgrad, angenommene Rahmenbedingungen (Windhöffigkeit am Standort, Referenzanlage, Anzahl Windenergieanlagen, ...) etc. (vgl. Anhang).

Abschichtung

Die konkreten Auswirkungen der bestehenden Anlagen sind erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens (immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu berücksichtigen. Dort werden sie ggf. u.a. auch unter dem Gesichtspunkt der Kumulierung im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Vorprüfung) relevant (vgl. Kapitel 4.2).

7.1 Bauphase

Immissionen

Während der Bauphase sind insbesondere Lärm- und Staubemissionen (Baufahrzeuge) und ggf. Schadstoffimmissionen zu erwarten.

- *Mensch, Pflanzen/Tiere, Erholung*

Abschätzung der Beeinträchtigung durch Immissionen aus Lärm, Staub und ggf. Schadstoffen in der Bauphase einschließlich der Immissionen durch die Zuwegung über Analogieschluss vergleichbarer Projekte in Abhängigkeit von der Datenlage; Vorschläge von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher auftretender Beeinträchtigungen.

7.2 Anlage

Flächeninanspruchnahme

Aufgabenstellung und Vorgehensweise:

- *Pflanzen*

Beschreibung und Bewertung der im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen auf Basis einer Biotoptypenkartierung. Bewertung aller im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen gem. der Ökokonto-Verordnung und Ermittlung des Ausmaßes der Beeinträchtigung. Die Inanspruchnahme von Waldflächen wird mit Bezug auf die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung beurteilt.

- *Tiere*

Ermittlung der Bedeutung der Flächen im Eingriffsraum als Lebensraum (Vorgehen: Auswertung vorhandener Daten und Gutachten [BIOPLAN 2024, 2025], Experteneinschätzung); Bewertung der vorhandenen Bestände und Ermittlung des Ausmaßes der Beeinträchtigung.

- *Fläche*

Darstellung des dauerhaften und temporären Flächenverbrauchs und der Maßnahmen zur Minderung durch Renaturierung temporär genutzter Flächen bzw. Begründung der Notwendigkeit einzelner Flächen.

- *Boden*

Darstellen und Bewerten der bodenschutz- und naturschutzrechtlich relevanten Bodenfunktionen (gem. BK 50) und des Funktionsverlusts von Böden aufgrund von Flächeninanspruchnahme nach Vorschlägen von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation auftretender Beeinträchtigungen. Der Eingriff in die Schutzfunktionen und

der erforderliche Kompensationsbedarf wird dargestellt. Ermittlung der Betroffenheit von Bodenschutzwald und fachliche Beurteilung der daraus folgenden Beeinträchtigungen.

- *Landschaft / Erholung*

Bewertung der Eingriffsflächen für Zuwegung und Baufeld für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung und Darstellung der Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungswirkung durch die Flächeninanspruchnahme für Zuwegung und Baufeld (z.B. Beeinträchtigung benachbarter Wanderwege). Vorschläge von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher auftretender Beeinträchtigungen

Zerschneidung

Aufgabenstellung und Vorgehensweise:

- *Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume*

Ermittlung von räumlich-funktionalen Beziehungen und deren Bedeutung für den Erhalt lokaler Vorkommen, soweit relevante Zerschneidungswirkungen zu erwarten sind (Zerschneidung von Lebensräumen und Flugrouten) anhand vorliegender Daten [BIOPLAN 2024, 2025].

Veränderung von Raumeindruck und Raumqualität

Aufgabenstellung und Vorgehensweise:

- *Landschaftsbild*

Ermittlung Landschaftsbildrelevanter-Raumeinheiten im Untersuchungsraum und deren Bedeutung für die Erholung; Zusammenstellung von Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum; Abschätzen der Wirkungen auf die Erholungseignung, auch hinsichtlich der relevanten Erholungsinfrastruktur (z.B. Beeinträchtigung der Qualität von Wanderwegen, Aussichtspunkten; Erholungswäldern etc.); Abschätzung der Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme für Nah- (0 – 1 km), Mittel- (1 – 3,5 km) und Fernzone (3,5 – 10 km, > 10 km) im Rahmen einer Landschaftsbildanalyse in Anlehnung an den Leitfaden des LRA Breisgau Hochschwarzwald (2021).

Gesonderte Betrachtung der visuellen Beeinträchtigungen von Wohnhäusern und Bauernhöfen (teils mit Ferienwohnungen) im Nahbereich der Anlage (bedrängende Wirkung, sofern relevant).

7.3 Betrieb

Lärmimmissionen

Aufgabenstellung und Vorgehensweise:

- *Mensch*

Beurteilung der vorhandenen und im Planfall zu erwartenden Lärmbeeinträchtigung für Wohnbebauungen (Beurteilungsmaßstäbe: Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm). Dies erfolgt im FNP-Verfahren über Analogieschlüsse.

- *Erholung*

Beurteilung der vorhandenen und im Planfall zu erwartenden Lärmbeeinträchtigung für Erholungsräume (Diskussionswert von 50 dB(A) für Freiräume). Bewertung der Erholungsnutzung im verlärmten Bereich (Vorkommen von Wanderwegen, touristischen Zielen etc.) und Beurteilung der Beeinträchtigung der Erholungswirkung.

- *Tiere*

Beurteilung der vorhandenen und im Planfall zu erwartenden Lärmbeeinträchtigung für windkraftsensible und stöempfindliche Arten.

Schattenwurf

Aufgabenstellung und Vorgehensweise:

- *Mensch*

Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Schattenwurf für Wohnbebauungen.

- *Erholung*

Beurteilung des zu erwartenden Schattenwurfs in Erholungsräumen. Bewertung der Erholungsnutzung im betroffenen Bereich (Vorkommen von Wanderwegen, touristischen Zielen etc.) und Beurteilung der Beeinträchtigung der Erholungswirkung.

- *Tiere*

Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Schattenwurf für windenergiesensible Tierarten.

Mortalität durch Kollision

Aufgabenstellung und Vorgehensweise:

- *Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume*

Ermittlung des Tötungsrisikos windenergiesensibler Arten durch Kollision, Aufzeigen geeigneter Möglichkeiten zur Minderung / Vermeidung des Tötungstatbestands[BIOPLAN 2024, 2025].

7.4 Unfall

Brand

Aufgabenstellung und Vorgehensweise:

- *Mensch, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft*

Abschätzung möglicher Beeinträchtigung durch Brand und Löschmaßnahmen sowie deren Wahrscheinlichkeit über Analogieschluss in Abhängigkeit von der Datenlage; Vorschläge von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher auftretender Beeinträchtigungen.

Leckage

Aufgabenstellung und Vorgehensweise:

- *Mensch, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Boden, Wasser*

Abschätzung möglicher Beeinträchtigung durch das Austreten von Schadstoffen aus der Anlage selbst sowie bei Transport- und Wartungsfahrzeugen und deren Wahrscheinlichkeit über Analogieschluss in Abhängigkeit von der Datenlage unter Berücksichtigung technischer Vermeidungsmaßnahmen.

7.5 Artenschutz / Natura 2000

Artenschutz

Zur Beurteilung möglicher Verbotstatbestände (Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG) wird hinsichtlich des Untersuchungsrahmens auf die Vorgehensweise der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Rahmen des BImSch-Verfahrens (BIOPLAN 2024) bzw. auf die Untersuchungsergebnisse und den Fachbeitrag Artenschutz, der 2025 vorliegen wird, zurückgegriffen.

Natura 2000

Der Standort der geplanten Windkraftanlagen befindet sich in einem Natura 2000-Gebiet. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor Ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000 Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Hierfür wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung einschließlich einer Habitatpotenzialanalyse erstellt. Die Erforderlichkeit einer Raumnutzungsanalyse befindet sich momentan in Klärung (gemeinsam mit RP Freiburg HNB + StEWK). (vgl. Entwurf des Ergebnisprotokolls des Gespräches zur Festsetzung der naturschutzrechtlichen Belange und des Untersuchungsumfangs für die geplanten WKA Gschasikopf am 24.07.2024, LRA Emmendingen, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht, Untere Immissionsschutzbehörde, vom 18.09.2024).

8 Vorschlag zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Maßgeblich für die Abgrenzung ist die voraussichtliche Reichweite projektspezifischer Wirkungen, differenziert nach einzelnen Schutzgütern gem. UVPG bzw. BauGB. Im Rahmen der FNP-Planung umfasst der Untersuchungsraum den Umgriff der erweiterten Konzentrationszone einschl. der geplanten Zuwegung.

Artenschutzfachliche Betrachtungen und Natura 2000-Aspekte erfordern im Einzelfall einen deutlich größeren Umgriff, der nach Vorliegen der fachgutachterlichen Einschätzung im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung bzw. -Verträglichkeitsprüfung angepasst wird.

Hinsichtlich des Themas „Landschaftsbild“ wird ein Untersuchungsraum mit einem Radius von 15 km zugrunde gelegt.

Literatur

AGATZ, M. (2023): Windenergie-Handbuch. 19. Ausgabe. <https://windenergie-handbuch.de/wp-content/uploads/2023/03/Windenergie-Handbuch-2022.pdf>.

BIOPLAN (2024): Geplanter Windpark Gschasikopf, Gemeinde Elzach, Landkreis Emmendingen. Geplante Vorgehensweise zur Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Rahmen eines BImSch-Verfahrens. Auftraggeber: Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG. Stand 15. Mai 2024.

BLESSING, M. (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen. Kohlhammer, Stuttgart.

BWE / Bundesverband WindEnergie e.V. (2024): BWE-Anwendungsleitfaden zur Gemeindeöffnungsklausel. Was regelt die neue Vorschrift des § 245e Absatz 5 BauGB und wie ist sie anzuwenden? Informationspapier.

E-WERK MITTELBADEN (2023): Projektskizze Windenergieanlagen am „Gschasikopf“.

FAKTORGRÜN (2015A): GVV Elzach. Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Standortprüfung mit integriertem Umweltbericht und Anhang. Stand: Feststellung, 24.06.2015.

FAKTORGRÜN (2015B): GVV Elzach. Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Teil II: Steckbriefe mit Detailkarten und Karten der Landschaftsbildanalyse. Stand: Feststellung, 24.06.2015.

FSP.STADTPLANUNG (2024): Gemeindeverwaltungsverband Elzach. 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Änderungsbereich Dorferskapf. Stand: 10.12.2024 Fassung: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

FSP.STADTPLANUNG (2015A): Sachlicher Teilflächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen Begründung. Stand: Feststellung, 24.06.2015.

FSP.STADTPLANUNG (2015B): Sachlicher Teilflächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB. Stand: 10.07.2015.

GATZ, S. (2019): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis. 3. Aufl. 2019. Bonn.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

- LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (1996): Methodik der Eingriffsregelung - Teil III: Vorschläge. LANA-Schriftenreihe. Band 3.
- LGL LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG (2024): Geoportal Baden-Württemberg.
- LRA BREISGAU HOCHSCHWARZWALD – UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2021): Prüfung Beeinträchtigung Landschaftsbild durch WEA in der FNP-Planung. Vorgehensweise und Kriterien, Arbeitshilfe der Unteren Naturschutzbehörde LRA Breisgau-Hochschwarzwald.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2024): Daten- und Kartendienst. <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2021): Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, 159 S.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015. 3. Auflage, Februar 2020. <https://pd.lubw.de/84558>.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2019A): Windatlas Baden-Württemberg 2019. <https://www.energieatlas-bw.de/documents/24384/139536/Endbericht+Windatlas+BW+2019/9c13675b-9a38-45e1-870a-4df82be72fc9>.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2019B): Windenergie und Infraschall. Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen. <https://pd.lubw.de/71612>.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/>.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2024): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Fortschreibung 2024 - Arbeitshilfe zu Bewertungsregelungen und Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur schutzgutinternen Eingriffskompensation.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Band 23. 2., völlig überarbeitete Neuauflage der Veröffentlichung des Umweltministeriums Baden-Württemberg (1995), Heft 31 der Reihe Luft, Boden, Abfall.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Abgestimmte Fassung, August 2005. Karlsruhe.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG & MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2023): Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Stuttgart, Stand August 2023.

ÖKVO / Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dezember 2010.

RVSO / REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN REGIONALPLAN SÜDLICHER OBERRHEIN (2024A): Teilfortschreibung „Windenergie“. Neufassung der Plansätze und der Begründung des Regionalplans Entwurf zur Anhörung (Offenlage) gemäß § 12 LplG und § 9 ROG (Stand Mai 2024).

RVSO / REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN REGIONALPLAN SÜDLICHER OBERRHEIN (2024B): Teilfortschreibung „Windenergie“. Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 (aufgeteilt in die Blätter Nord, Mitte, Süd).

RVSO / REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN REGIONALPLAN SÜDLICHER OBERRHEIN (2024C): Regionalplan Südlicher Oberrhein. Teilfortschreibung „Windenergie“, Umweltbericht. Entwurf zur Anhörung (Offenlage) gemäß § 12 LplG und § 9 ROG (Stand Mai 2024).

RVSO / REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN REGIONALPLAN SÜDLICHER OBERRHEIN (2024D): Regionalplan Südlicher Oberrhein. Teilfortschreibung „Windenergie“. Synoptische Darstellung der Neufassung der Plansätze des Regionalplans Entwurf zur Anhörung (Offenlage) gemäß § 12 LplG und § 9 ROG (Stand Mai 2024).

RVSO / REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN REGIONALPLAN SÜDLICHER OBERRHEIN (2024E): Regionalplan Südlicher Oberrhein. Teilfortschreibung „Windenergie“. Übersichtskarte zu den Teilfortschreibungen „Solarenergie“ und „Windenergie“ im Maßstab 1:50.000 (aufgeteilt in die Blätter Nord, Mitte und Süd).

ANHANG

Steckbrief Standort „Dorferskapf“

FAKTORGRÜN (2015B)



GW Elzach: Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft 2012; Stand: 10.02.2015 (Feststellung)	
Steckbrief für potenzielle Konzentrationszonen	
Standort „Dorferskapf“	
Übersicht: Die Eignungsfläche befindet sich südlich der Ortslage von Oberprechtal. Die Hügelkette wird sowohl im Nordwesten und Norden als auch im Osten durch das Elztal begrenzt, das bei Oberprechtal nach Süden abknickt. Die höchste Erhebung der Eignungsfläche, der namensgebende Dorferskapf, befindet sich im Norden der Eignungsfläche.	
ANPASSUNG zur 1. Offenlage! Diese Eignungsfläche wurde infolge der Ergebnisse der Detailprüfungen für die 1. Offenlage angepasst. Im Norden der Eignungsfläche Dorferskapf befindet sich mit der Dorferskapf-Hütte ein beliebtes Ausflugsziel. Um dieses nicht erheblich zu beeinträchtigen, wurde aus städtebaulichen Gründen ein 300 m-Puffer um die Hütte ausgeschieden und aus der Eignungsfläche herausgenommen. Dadurch entstanden auch zwei kleine Teilflächen, die nicht entwickelbar sind und somit ebenfalls ausgeschieden wurden.	
ANPASSUNG zur 2. Offenlage! Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Offenlage wurde diese Eignungsfläche für die vorliegende 2. Offenlage angepasst. So wurden großflächige Biotopbereiche im Westen und Süden ausgeschieden. Durch die Herausnahme dieser geschützten Biotope verringerte sich die Fläche von 129 ha in der 1. Offenlage auf 122 ha in der 2. Offenlage.	
KEINE WEITERE FLÄCHIGE ANPASSUNG zur 3. Offenlage!	
RELEVANTE KRITERIEN DES STANDORTS	EIGNUNGS- BEWERTUNG
WINDHÖFFIGKEIT	
Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund: bis > 7 m/s	++
Wirtschaftlichkeitsabgleich Referenzertrag 80%: 70,4 % der Eignungsfläche liegen innerhalb der Fläche des 80 %-Referenzertrags	+
<ul style="list-style-type: none"> o ausreichend (5,25 – 5,75 m/s in 100 m Höhe / <50 % Überschneidung mit Referenzertrag-Fläche) + gut (5,75 – 6,50 m/s in 100 m Höhe / 50 – 75 % Überschneidung mit Referenzertrag-Fläche) ++ sehr gut (6,50 – >7,00 m/s in 100 m Höhe / >75% Überschneidung mit Referenzertrag-Fläche) 	
TECHNISCHE EIGNUNG UND RESTRIKTIONEN	
Größe der Zone: 122 ha (in der 1. Offenlage 129 ha)	
Anzahl WEA (grobe Einschätzung): 2	
Reliefbedingungen: Die randlichen Hangbereiche sind größtenteils sehr steil. Im Kammbereich vom Dorferskapf über Schweingrube Richtung Hirzrütte finden sich größere Bereiche mit einer geringeren Steilheit.	
Siedlungsabstände: Zu geschlossenen Siedlungsbereichen werden Lärmschutz-Vorsorgeabstände von 700 m und zu Wohngebäuden im Außenbereich von 500 m eingehalten	
Erschließung/Straßen: Die Erreichbarkeit ist problematisch, da keine ausgebauten Waldwege vorhanden sind. Eine abschließende Erschließungsplanung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu erstellen.	-
Restriktionen / Beeinträchtigungen	
- Restriktionen / Beeinträchtigungen möglich, ggf. im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abschließend zu klären	
o kein Hinweis auf Restriktionen / Beeinträchtigungen	



Einspeisung/Freileitungen: Eine 110 kV-Leitung befindet sich im oberen Elztal bei Oberprechtal, eine weitere im unteren Elztal (bis Gutach i. Br.); eine Einspeisung ins öffentliche Stromnetz ist grundsätzlich möglich. Eine abschließende Prüfung der Anschlussmöglichkeiten und der Leistungsfähigkeit des bestehenden Stromnetzes ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens durchzuführen.	-
Sonstiger Verkehr ((Seil-)Bahn, Flugverkehr, etc.): Die Eignungsfläche befindet sich unter einem Streckenabschnitt des Nachtieflugsystems für Jets. Es gilt daher eine Bauhöhenbegrenzung von 1.224 m über NN, wobei im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine Anhebung von 300 Fuß (ca. 90 m) möglich ist. Eine abschließende Prüfung ist erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens möglich, wenn genaue Anlagentypen und -standorte bekannt sind.	-
Richtfunk: Am östlichen Rand der Eignungsfläche verläuft eine Richtfunkstrecke. Eine abschließende Prüfung ist erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens möglich, wenn genaue Anlagentypen und -standorte bekannt sind.	-
RESTRIKTIONEN SCHUTZGEBIETE	
Abstand Naturschutzgebiet: Die Eignungsfläche grenzt in einem kleinen Bereich an das Naturschutzgebiet „Prechtaler Schanze – Ecklesberg“ an. Notwendige Abstände wurden geprüft; diese sind für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen jedoch nicht relevant.	o
Abstand Bann-/Schonwald: Die Eignungsfläche grenzt an den Schonwald „Endehof“ an. Notwendige Abstände wurden geprüft; diese sind für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen jedoch nicht relevant.	o
Vogelschutzgebiet: Die Eignungsfläche befindet sich im Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“, weswegen eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Hinsichtlich kollisionsgefährdeter Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen festzustellen. Bezüglich des Auerhuhns sind in immissionsschutzrechtlichen Verfahren die Flächen der Kat. 2 und 3 abschließend zu prüfen. Für Auerhuhnflächen der Kategorie 2 gilt jedoch, dass mit zunehmender Annäherung an eine Kat. 1-Fläche das Risiko im immissionsschutzrechtlichen Verfahren steigt. In gewissen Umfang kommen potenziell geeignete Habitate für nicht-windenergieempfindliche Vogelarten in der Eignungsfläche vor. Im Rahmen des immissionsschutzfachlichen Verfahrens sind daher Standortanpassungen zu prüfen.	-
FFH-Gebiet: Diesbezüglich sind keine Einschränkungen vorhanden.	o
Naturdenkmale: Diesbezüglich sind keine Einschränkungen vorhanden.	o
Geschützte Biotope: In der Eignungsfläche liegen zehn Biotope („Naßwiesen NO Gschasikopf“, „Ehemaliges Weidfeld S Schweingrube“, „Bergbach im Holzgrund SW Hinterprechtal“, „Bergbach NW Hinterprechtal“, „Trockenmauer NO Schweingrube“, „Kapffelsen S Oberprechtal-Dorf“, „Quellige Senke NW Schweingrube“, „Trockenmauer und Steinriegel NW Schweingrube“, „Buchen-Tannen-Bestand N Gschasikopf“, „Felsige Buchen-Tannen-Bestände Ö Prechtal“). Die beiden Biotope „Felsige Buchen-Tannen-Bestände Ö Prechtal“ und „Ehemaliges Weidfeld S Schweingrube“ wurden aufgrund der Stellungnahmen zur 1. Offenlage vollständig aus der Eignungsfläche herausgenommen. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren sind Standortanpassungen zu prüfen.	-
Schutzwald gemäß LWaldG: Die Fläche ist vorwiegend im Nordwesten von Bodenschutzwald betroffen. Die dortigen Hänge sind sehr steil. Die Bestockung muss erhalten bleiben, zumal dort eine Straße läuft, die vor Erosion geschützt bleiben muss. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren sind Standortanpassungen zu prüfen.	-
Waldfunktionen: Diesbezüglich sind keine Einschränkungen vorhanden.	o
Restriktionen / Beeinträchtigungen	
- Restriktionen / Beeinträchtigungen möglich, ggf. im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abschließend zu klären	
o kein Hinweis auf Restriktionen / Beeinträchtigungen	

Landschaftsschutzgebiet: Diesbezüglich sind keine Einschränkungen vorhanden.	o
Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume: Die Eignungsfläche befindet sich in einem Gebiet, das sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnet, in Teilen in einem Natura 2000-Gebiet sowie in einem unzerschnittenen Raum mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km².	-
Regionaler Grünzug/Grünzäsur: Diesbezüglich sind keine Einschränkungen vorhanden.	o
Wasserschutzgebiete: Diesbezüglich sind keine Einschränkungen vorhanden.	o
RESTRIKTIONEN ARTENSCHUTZ	
Auerhuhnrelevante Flächen: Der südlichste Bereich liegt in Flächen der Kat. 2 (Prüfbereich – sehr problematisch); der südwestliche bis nordöstliche Bereich in der Kat. 3 (Prüfbereich – weniger problematisch). Eine abschließende Prüfung ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchzuführen; ggf. werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und/oder Vermeidungsmaßnahmen notwendig.	-
Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten: Hinsichtlich der Greifvögel besteht ein mittleres Konfliktrisiko. Eine abschließende Prüfung ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchzuführen; ggf. werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und/oder Vermeidungsmaßnahmen notwendig. <i>Hinweis: Es liegen unbestätigte aktuelle Meldungen über das Haselhuhn vor; im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist diesen Hinweisen nachzugehen und ggf. eine diesbezügliche Prüfung vorzunehmen.</i>	-
Zugkorridore, Rastplätze windkraftempfindlicher Vogelarten: Über dem Schwarzwald kann von einem sog. „Breitfrontzug“ ausgegangen werden, d. h. dass das Gebiet breitflächig ohne besondere Zugstraße in der gewählten Richtung überflogen wird. Reliefunterschiede führen dabei zu kleinräumigen Verschiebungen des Zugstromes, wobei Täler und Pässe zu einer Konzentration führen. Gemäß einer Zusammenstellung einschlägiger Literatur durch das RP Freiburg, Ref. 56, handelt es sich beim Elztal um keinen bekannten, jedoch einen potenziellen Zugvogelkorridor. Die Fixpunktkartierung ergab keinen Hinweis auf einen Zugkonzentrationskorridor im Bereich der Eignungsfläche. Aufgrund der Nähe zum Elztal sollte im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eine Vogelzugkartierung durchgeführt werden.	-
Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten: Hinsichtlich dieser Artengruppe besteht ein hohes Konfliktpotenzial ohne bzw. ein mittleres Konfliktpotenzial mit Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen. Eine abschließende Prüfung ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchzuführen.	-
Generalwildwegeplan: Diesbezüglich sind keine Einschränkungen vorhanden.	o
RESTRIKTIONEN LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG	
Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft / Landschaftsbild: Das Gebiet ist Teil des knapp 163 km² großen unzerschnittenen verkehrsarmen Raums „Nördlicher Hochschwarzwald-Simonswald“. Es finden sich mehrere landschaftstypische geschützte Biotope (Felsen, Buchen-Tannen-Bestand, ehemaliges Weidfeld).	-
Denkmalschutz / Kulturdenkmäler: Aktuell sind keine Denkmale bekannt.	o
Entfernung zu besonders geschützten Anlagen (Altersheime, (Kur-)Kliniken, Kurorten): Diesbezüglich sind keine Einschränkungen vorhanden.	o
Restriktionen / Beeinträchtigungen	
- Restriktionen / Beeinträchtigungen möglich, ggf. im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abschließend zu klären	
o kein Hinweis auf Restriktionen / Beeinträchtigungen	

<p>Erholungsschwerpunkt Wanderwege: Im Norden der Eignungsfläche befindet sich, zusammen mit einem Kreuz, mit der Kapfhütte eine sehr beliebte Wanderhütte auf dem Gipfel des Dorferkapfs. Durch die Eignungsfläche führt ein Zugangsweg zum Westweg, der stellenweise identisch ist mit einem lokalen Wanderweg (Georg-Blum-Weg). Ein weiterer lokaler Wanderweg (Hans-Gözl-Weg) tangiert die Eignungsfläche abschnittsweise und verläuft sonst östlich, etwas außerhalb der Eignungsfläche.</p>	-
<p>Landschaftliche Vorbelastungen: sind nicht vorhanden.</p>	
<p>Fazit Landschaftsbildanalyse:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Flächen mit hohem und mittlerem landschaftsästhetischen Risiko vorhanden ➤ Anteil risikobehafteter, nicht vorbelasteter Flächen mittel ➤ Anteil risikobehafteter Flächen in Ortslagen und Offenland mittel ➤ Lage im größten Unzerschnittenen Raum ➤ möglicherweise Beeinträchtigung von Fernsichtbeziehungen 	-
<p>FAZIT</p>	
<p>Restriktionen / Beeinträchtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erschließung, Zuwegung, Einspeisung • Flugverkehr • Richtfunk • Vogelschutzgebiet • Geschützte Biotope • Bodenschutzwald • Auerhuhnflächen der Kategorien 2 und 3 • Vorkommen windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten • Zugkorridore, Rastplätze windkraftempfindlicher Vogelarten • Landschaftsbild 	
<p>Windhöflichkeit: Der Standort verfügt über eine sehr gute Windhöflichkeit und eine gute Überschneidung mit Flächen, auf denen der 80%-Referenzertrag erreicht wird.</p>	
<p>Hinweise für das Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren</p> <p><u>Standortspezifische Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Eignungsfläche besteht eine Bauhöhenbegrenzung von 1.224 m über NN, da sie sich unter einem Streckenabschnitt des Nachtleitflugsystems für Jets befindet. Eine Anhebung der Bauhöhenbegrenzung um bis zu 300 Fuß ist für den Bau von WKA grundsätzlich möglich. Hierzu muss eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden, wenn Standort und Höhe der Anlage bekannt sind. Ab einer Bauhöhe von 100 m über Grund ist eine Tag- und Nachtzeichnung für den militärischen Flugbetrieb erforderlich. Außerdem sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn der Wehrbereichsverwaltung Süd -Militärische Luftfahrtbehörde- die endgültigen Daten der WKA, wie <ul style="list-style-type: none"> ➤ Art des Hindernisses, ➤ Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden (WGS 84), ➤ Höhe über Grund (in Meter), ➤ Gesamthöhe über NN (in Meter), ➤ sowie das Datum der geplanten Fertigstellung ➤ und - zu gegebener Zeit - der Abbau der Anlagen, zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis schriftlich anzuzeigen. • Eine abschließende Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ ist durchzuführen. Diesbezüglich wird des Weiteren auf die VSG-Verträglichkeitsprüfung verwiesen. • In der Eignungsfläche befinden sich mehrere geschützte Biotope. Daher sind Standortanpassungen zu prüfen. In Einzelfällen kann die Errichtung von WEA in geschützten Biotopen möglich sein, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Dies erfordert die Herstellung eines gleichartigen Biotops im beeinträchtigten Umfang, im funktionalen Zusammenhang mit der beeinträchtigten Fläche und in einem angemessenen Zeitraum. Im Einzelfall kann auch eine Befreiung erteilt werden, sofern die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben sind. 	
<p>Restriktionen / Beeinträchtigungen</p>	
<p>- Restriktionen / Beeinträchtigungen möglich, ggf. im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abschließend zu klären</p>	
<p><input checked="" type="radio"/> kein Hinweis auf Restriktionen / Beeinträchtigungen</p>	





- Stellenweise liegt Bodenschutzwald vor. In den Steilhanglagen sollte auf die Errichtung von WEA verzichtet werden. Bei gegebenen Alternativen in unkritischeren ebenen Lagen kann ein Eingriff in den Bodenschutzwald nach Aussage des RP Freiburg, Ref. 82 vermutlich nicht genehmigt werden. Daher sind Standortanpassungen zu prüfen.
- Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung ist durchzuführen und ggf. vorgezogene Ausgleichs- und/oder Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Dies beinhaltet bspw. Standortanpassungen, die Schaffung neuer Habitats oder auch pauschale oder anlagenspezifische Abschaltzeiten.
- Aufgrund der Nähe zum Elztal sind Belange des Vogelzugs im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu beachten bzw. zu prüfen.

Restriktionen / Beeinträchtigungen
- Restriktionen / Beeinträchtigungen möglich, ggf. im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abschließend zu klären
<input checked="" type="radio"/> kein Hinweis auf Restriktionen / Beeinträchtigungen



